

Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz)

Änderung vom 11. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1710.01 vom 9. Dezember 2014 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 11. März 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Universitätsgut vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer §4a eingefügt:

Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts

§ 4a Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

C 2015-019

Basel, 11. März 2015
Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Ablauf der Referendumsfrist: 25. April 2015